

Information gemäß Artikel 12 bis 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Vorwort

Mit diesen Datenschutzhinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns sowie über die Ihnen zustehenden Rechte.

1. Wer ist verantwortlich für den Datenschutz?

Referat 30
Abteilung 30.6

Willy-Brandt-Platz 1
67657 Kaiserslautern
Deutschland
Telefon: +49 631 365-2910
E-Mail: kfzwesen@kaiserslautern.de

2. Wie erreichen Sie unseren Datenschutzbeauftragten?

Bei Fragen zum Datenschutz können Sie sich an unseren
Datenschutzbeauftragten wenden

Datenschutzbeauftragter
Willy-Brandt-Platz 1
67657 Kaiserslautern
Telefon: 0631 365-2342
E-Mail: datenschutz@kaiserslautern.de

3. Zu welchem Zweck verarbeiten wir die Daten?

Alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Fahrerlaubnis und Führerschein gem. Straßenverkehrsgesetz, Fahrerlaubnisverordnung und Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz: Erhebung und Verarbeitung von Führerscheindaten zur Erteilung der Fahrerlaubnis, Einleitung von Eignungsüberprüfungsmaßnahmen, Einleitung von fahrerlaubnisrechtlichen Maßnahmen gem. dem Straßenverkehrsgesetz, Entzug der Fahrerlaubnis sowie Ausstellung von Fahrerqualifizierungsnachweisen und Berufskraftfahrerqualifikationsnachweisen.

4. Was sind die Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung?

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung ergibt sich aus: Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DS-GVO

Des Weiteren beruht die Verarbeitung auf folgenden Rechtsgrundlagen: § 48 Straßenverkehrsgesetz (StVG), § 2 Straßenverkehrsgesetz (StVG), § 3 Straßenverkehrsgesetz (StVG), § 65 Straßenverkehrsgesetz (StVG), § 28 Straßenverkehrsgesetz (StVG), § 28a Straßenverkehrsgesetz (StVG), § 29 Straßenverkehrsgesetz (StVG), § 30 Straßenverkehrsgesetz (StVG), § 30a Straßenverkehrsgesetz (StVG), § 30b Straßenverkehrsgesetz (StVG), § 49 Straßenverkehrsgesetz (StVG), § 50 Straßenverkehrsgesetz (StVG), § 51 Straßenverkehrsgesetz (StVG), § 58 Straßenverkehrsgesetz (StVG), § 57 Straßenverkehrsgesetz (StVG), § 56 Straßenverkehrsgesetz (StVG), § 55 Straßenverkehrsgesetz (StVG), § 54 Straßenverkehrsgesetz (StVG), § 53 Straßenverkehrsgesetz (StVG), § 52 Straßenverkehrsgesetz (StVG), § 59 Straßenverkehrsgesetz (StVG), § 11 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV), § 12 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV), § 13 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV), § 14 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV), § 49 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV), § 50 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV), § 51 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV), § 52 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV), § 53 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV), § 54 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV), § 55 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV), § 56 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV), § 57 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV), § 58 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV), § 64 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV), § 47 Straßenverkehrsgesetz (StVG)

5. An wen geben wir die Daten weiter?

Intern geben wir die Daten ggf. an folgende Stellen weiter: Referat Finanzen, Referat Organisationsmanagement - Bürgercenter, Kommunaler Vollzugsdienst, Stadtrechtsausschuss, Ausländerbehörde, Bußgeldstelle.

Extern geben wir die Daten ggf. an folgende Stellen weiter: Soweit erforderlich werden personenbezogene Daten an folgende Stellen weitergeben: TÜV, medizinische Untersuchungsstellen, Gerichte, Polizei, Bundesdruckerei, Rechtsanwälte, Kraftfahrt-Bundesamt, andere Fahrerlaubnisbehörden, Bußgeldstellen.

6. Übermitteln wir Daten in Drittländer?

Nein, wir übermitteln Ihre personenbezogenen Daten nicht in Drittländer oder eine internationale Organisation.

7. Welche Kategorien von personenbezogenen Daten verarbeiten wir und aus welchen Quellen stammen sie?

Neben den personenbezogenen Daten, die wir direkt bei Ihnen erheben, verarbeiten wir zudem Datenkategorien aus folgenden Quellen:

Meldesystem, Ausländerbehörde, Bußgeldstelle, Kraftfahrt-Bundesamt, andere Fahrerlaubnisbehörden, Gerichte und Polizei, Bundeszentralregister

8. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Die Dauer der Speicherung richtet sich nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. I Die Löschung der Daten aus dem zentralen Fahrerlaubnisregister (ZFER): Nach Meldung an das ZFER werden die Daten im örtlichen Register gelöscht, sofern die Person einen EU-Führerschein besitzt. Alle Führerscheine bleiben solange im örtlichen Fahrerlaubnisregister bis ein Umtausch in einen EU-Führerschein erfolgt. II. Vorgelegte Unterlagen im Rahmen der Antragsstellung werden 10 Jahre, Lichtbild und Unterschriften 2 Jahre nach Antragsstellung gelöscht. III. Registerauskünfte, Führungszeugnisse, Gutachten, Gesundheitszeugnisse werden nach 10 Jahren gelöscht, es sei denn, mit ihnen im Zusammenhang stehende Eintragungen im Fahreignungsregister oder im Zentralen Fahrerlaubnisregister sind nach den Bestimmungen für diese Register zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt zu tilgen oder zu löschen. (§ 2 Abs. 2 StVG).

9. Folgen bei Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten durch Sie?

Ohne die Bereitstellung der Daten werden die Anträge nicht bearbeitet.

10. Welche Rechte haben Sie?

Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Durch den **Widerruf der Einwilligung** wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Sie haben das Recht **Auskunft** zu verlangen, welche personenbezogenen Daten bei uns über Sie verarbeitet werden (Art. 15 DS-GVO). Soweit die betreffenden Daten unrichtig oder unvollständig sind, können Sie deren **Berichtigung** verlangen (Art. 16 DS-GVO). Sie haben ein Recht auf **Löschung**, soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 17 DS-GVO). Sie können weiterhin unter bestimmten Voraussetzungen verlangen, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten **eingeschränkt** wird (z.B. dann, wenn Sie die Richtigkeit Ihrer Daten bestreiten und eine diesbezügliche Klärung nicht möglich ist) (Art. 18 DS-GVO). Sie können aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten **Widerspruch** einlegen, soweit kein zwingendes öffentliches Interesse an der Verarbeitung besteht, das die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegt, oder die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient (Art. 21 DS-GVO).

11. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde beim **Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz**, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.